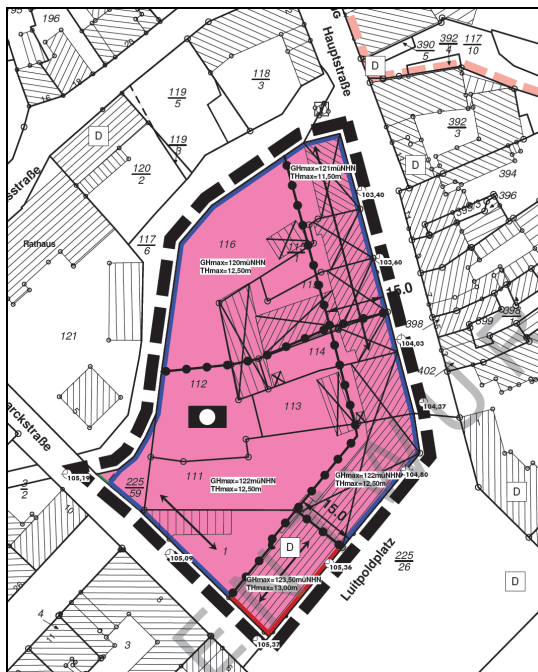




STADT GERMERSHEIM



BEBAUUNGSPLAN NR. 75

„AREAL ZWISCHEN LUITPOLDPLATZ UND QUEICH“

Fachbeitrag Artenschutz



ROHSTOFFGEWINNUNGSPLANUNG • BAULEITPLANUNG • LANDSCHAFTSPLANUNG

INGENIEURBÜRO FÜR RAUM- UND UMWELTPLANUNG GUNTER NIED

HAUPTSTRASSE 28 • 67365 SCHWEGENHEIM • TEL: 06344/ 937224 • FAX: 06344/ 937225
WWW.RAUM-UMWELTPLANUNG-NIED.DE • E-MAIL: GUNTER.NIED@T-ONLINE.DE

BEBAUUNGSPLAN NR. 75

„AREAL ZWISCHEN LUITPOLDPLATZ UND QUEICH“

Fachbeitrag Artenschutz

Auftraggeber:

KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM

Luitpoldplatz 1
76726 GERMERSHEIM

Verfasser:

INGENIEURBÜRO GUNTER NIED

Hauptstraße 28
67365 Schwegenheim



Dipl.-Ing. Gunter Nied
(rechtsverbindliche Unterschrift)

in Zusammenarbeit mit

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG

Hauptstraße 181
67705 Trippstadt
Tel. 0178/2973101
OEKO-LOG.Freilandforschung@t-online.de

Schwegenheim, im August 2018

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN.....	5
2	UNTERSUCHUNGSZEIT/ GEBIETSEINDRÜCKE.....	6
3	METHODEN	8
3.1	Recherchen	8
3.2	Artspezifische Erhebungsmethoden	8
4	ERGEBNISSE	9
4.1	Artnachweise	9
4.2	Bewertung	12
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	13
5.1	Prüfrelvanz	13
5.2	Zugriffsverbote	13
5.3	Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren	14
5.4	Relevanzprüfung	15
5.5	Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen.....	16
5.6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	17
5.7	Ausnahmen	20

ABBILDUNGEN

- Abb. 1: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich
- Abb. 2: Auszug aus dem Rechtsplan (Entwurf - Vorabzug; Quelle: ISU, Kaiserslautern)
- Abb. 3: Aufgelassene Gärten
- Abb. 4: Parkplatz Kreisverwaltung mit erhaltenswertem Einzelbaum
- Abb. 5: Queich mit angrenzenden Gärten
- Abb. 6: Keller
- Abb. 7: Dachboden im Verfall begriffen
- Abb. 8: Dachboden intakt
- Abb. 9: Brutvogelnachweise (wertgebende Gebäudebrüter)

TABELLEN

- Tab. 1: Untersuchungstermine
- Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet festgestellten Vogelarten
- Tab. 3: Relevanzprüfung

1 VORBEMERKUNGEN

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 0,6ha ein. Er wird im Norden begrenzt durch den Verlauf der Queich, im Osten durch die Hauptstraße, im Süden durch den Luitpoldplatz und im Westen durch die Bismarckstraße.

Das Bebauungsplangebiet setzt sich aktuell zusammen aus bebauten Flächen, Hofflächen sowie Grünflächen z.T. mit erhaltenswertem Baumbestand.



Abb. 1: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich

Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erstellt. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Ungeachtet dessen gilt es die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu würdigen. Verbotstatbestände können vorliegend gegeben sein, da sämtliche Gebäude zum Abriss vorgesehen sind (ausgenommen das unter Denkmalschutz stehende Anwesen Luitpoldplatz 1) und die Grünflächen einer Bebauung zugeführt werden sollen (vgl. nachfolgende Abbildung).

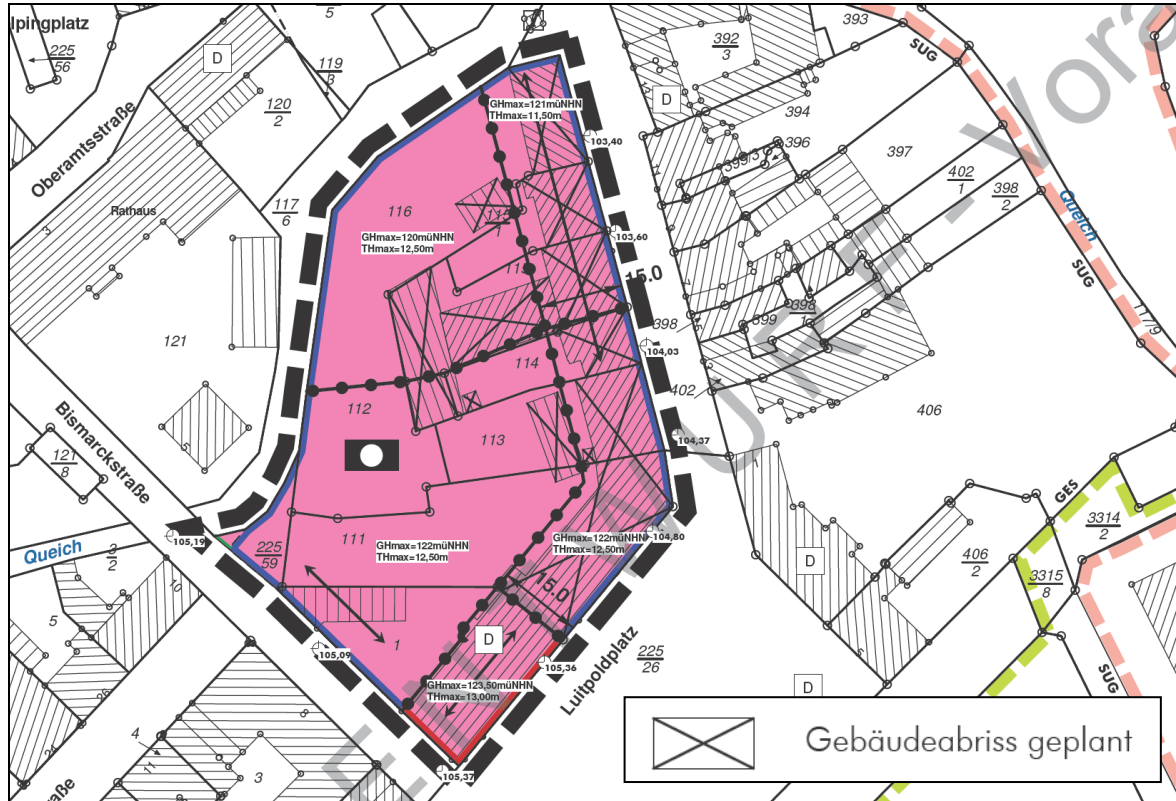


Abb. 2: Auszug aus dem Rechtsplan (Entwurf - Vorabzug; Quelle: ISU, Kaiserslautern)

Im Auftrag der Kreisverwaltung Germersheim wurden die aktuellen Gegebenheiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Hinblick auf nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) relevante Arten und Lebensräume untersucht.

2 UNTERSUCHUNGSZEIT/ GEBIETSEINDRÜCKE

Insgesamt wurden 9 Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt.

Tab. 1: Untersuchungstermine

Datum	Zeit	Wetter / Witterung	Tätigkeit
20.04.18	nachmittags	trocken, sonnig, bis 28°C	Vogelkartierung, Herpetofauna
07.05.18	nachmittags	sonnig, 25°	Vogelkartierung, Herpetofauna

Datum	Zeit	Wetter / Witterung	Tätigkeit
17.05.18	nachmittags	bew., sonnig, um 17°	Vogelkartierung, Herpetofauna, Dach-/ Kellergeschossinspizierung
20.05.18	abends-nachts	bew., Niesel, 15°	Fledermauskartierung
06.06.18	morgens-vormittags	bew., sonnig, um 22°	Vogelkartierung, Herpetofauna
13.06.18	morgens-vormittags	bew., trocken, um 16°	Vogelkartierung, Herpetofauna
28.06.18	früh, dann abends	sonnig, 20-25°	Fledermauskartierung, Vogelkartierung, Herpetofauna
09.07.18	früh	sonnig, 15-20°	Vogelkartierung, Herpetofauna
16.07.18	nachmittags	sonnig	Dach-/ Hausinspizierung

Bei den Begehungen wurden folgende Gebietseindrücke gewonnen.



Abb. 3: Aufgelassene Gärten



Abb. 4: Parkplatz Kreisverwaltung mit erhaltenswertem Einzelbaum



Abb. 5: Queich mit angrenzenden Gärten



Abb. 6: Keller



Abb. 7: Dachboden im Verfall begriffen



Abb. 8: Dachboden intakt

3 METHODEN

3.1 RECHERCHEN

Die Vorortbegehungen wurden durch Recherchen zu vorhandenen Daten im Landesserver nach § 44 BNatSchG artenschutzrelevanten Gruppen ergänzt. Dabei wurden folgende Quellen verwendet:

- Messtischblatt 6716 Germersheim, www.artefakt.rlp.de (Landesserver)
- Artenanalyse: Fundpunkte vieler Arten
<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Standarddatenbögen der umliegenden Schutzgebiete
<http://natura2000.eea.europa.eu/>

3.2 ARTSPEZIFISCHE ERHEBUNGSMETHODEN

- **Säuger:** Sichtkartierung, Höhlensuche (Baumhöhlen, Mäuselöcher etc.)
- **Fledermäuse:** Einschätzung des Quartierpotenzials und der Eignung als Jagdgebiet anhand des Vorhandenseins von geeigneten Strukturen wie z.B. Höhlenbäume, Einsatz eines mobilen Batloggers (www.elekon.de) sowie stationärer Batcorder (www.ecoobs.de), Wärmebildkamera (IRI4030) und Video-Endoskop.
- **Vögel:** Akustische und optische Erfassung durch Verhören rufaktiver Arten bzw. Beobachtung mit dem Fernglas (Leitz 8x40, Zeiss 8x56)
- **Reptilien/Amphibien:** Sichtkartierung, Suche nach Versteck- und Sonnenplätzen
- **Tagfalter:** Sichtkartierung, Netzfang

4 ERGEBNISSE

4.1 ARTNACHWEISE

Säuger (ohne Fledermäuse)

Artenschutzrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen.

Fledermäuse

Quartiere

Die Quartierstrukturen wie z.B. Höhlenbäume, liegendes Totholz, Holzstapel wurden soweit möglich z.T. unter Einsatz einer Wärmebildkamera oder eines Endoskops inspiziert. Hinweise auf eine Nutzung als Quartier durch Fledermäuse ergaben sich nicht.

Die Inspizierungen der Gebäude (Dachstühle, obere Etagen, Kellerräume) zeigten ebenso keine Nutzung durch Fledermäuse.

Artnachweise

Jagdlich wird das Bebauungsplangebiet – besonders die aufgelassenen Gartenstrukturen – durch Zwergfledermäuse regelmäßig genutzt, vereinzelt durch den Großen Abendsegler durch- und überflogen.

Eine essenzielle Bedeutung (z.B. als hoch bedeutsames Nahrungsgebiet) kommt der vglw. kleinen Fläche jedoch nicht zu. Eine Artenschutzrelevanz für Fledermäuse besteht somit nicht.

Vögel

Nachgewiesen wurden 33 Vogelarten.

Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet festgestellten Vogelarten
Abkürzungen: RL D=Rote Liste Deutschland, RL RLP=Rote Liste Rheinland-Pfalz,
§=besonders geschützt, VSR=Vogelschutzrichtlinie, BV =Brutvogel,
NG=Nahrungsgast, üf=überfliegend

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL D	RL RP	Schutz	VSR	Status
Alexandersittich						üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		BV

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL D	RL RP	Schutz	VSR	Status
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§		NG
Elster	<i>Pica pica</i>			§		NG
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§		NG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§		üf
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	§		BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		NG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§		BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	§		üf
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			§		üf
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			§		üf
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§		NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§		NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§		NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§		BV Bach
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					NG
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>			§		NG
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§		BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		NG
Summe	33					

Die Brutvogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Hausperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen... Zaunkönig) sind ebenso wie die größtenteils die Fläche nutzenden Nahrungsgäste lokal, regional, landesweit typisch, weit verbreitet und ungefährdet.

Bei den im Gelände nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich insbesondere um synanthrope Arten, darunter Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Ringeltaube, die in den Kleingärten und den verschiedenen Strukturen der umliegenden Gebäude (Dachbalken etc.) potenziell geeignete Jagd- und Nistmöglichkeiten finden.

Der gefährdete bzw. regional-landesweit zurückgehende Haussperling brütet – ebenso wie der Hausrotschwanz – in mehreren Gebäuden im Dachbereich (die sonstigen Brutvogelarten sind ubiquitäre Gehölzbrüter); hierbei kann es sich um jährweise wechselnde Brutstandorte handeln. Eine besondere avifaunistische Bedeutung kommt der Untersuchungsfläche jedoch nicht zu.

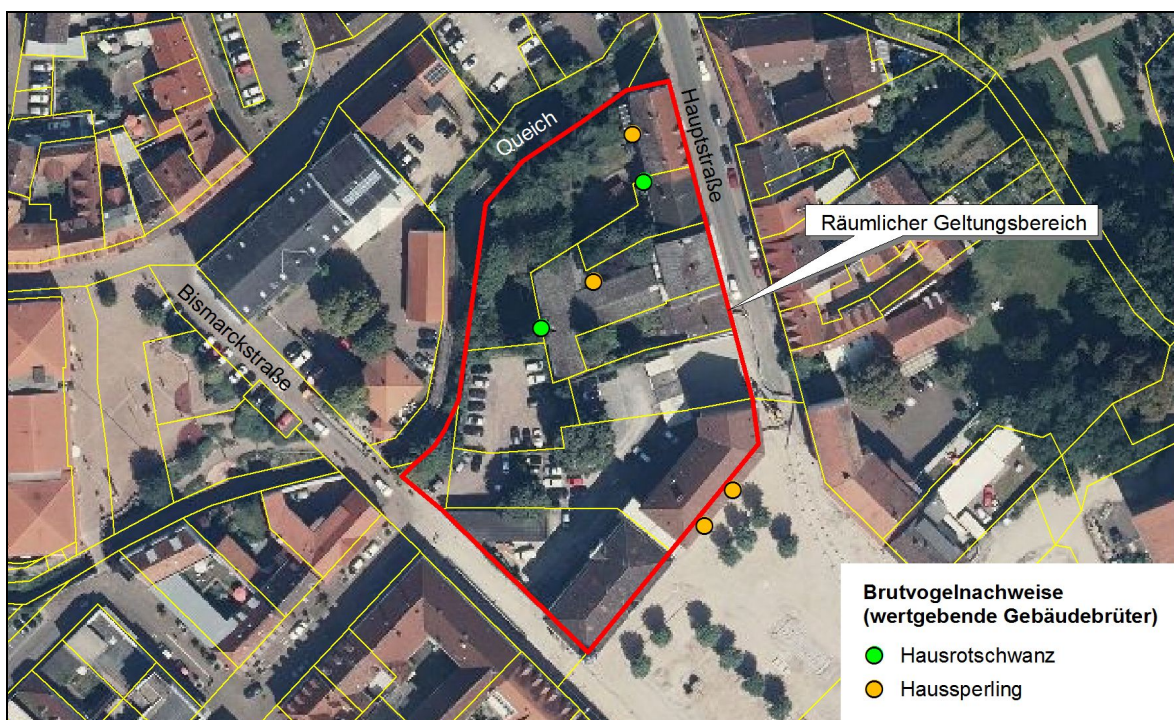


Abb. 9: Brutvogelnachweise (wertgebende Gebäudebrüter)

Amphibien/ Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden nicht festgestellt. Auf Grundlage des Artenfinders (<https://artenfinder.rlp.de/>) gibt es im 1.000m-Umfeld einzelne Nachweise der Mauereidechse, Zauneidechse und Ringelnatter; ein Bezug zu der Untersuchungsfläche besteht jedoch nicht.

Tagfalter

Nachweise von Tagpfauenauge (*Aglaia io*), Kleiner Fuchs (*Aglaia urticae*), Admiral (*Vanessa atalanta*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) usw. Es handelt sich insgesamt um häufige und ubiquitäre, nicht artenschutzrelevante Arten (kein § 44 Bezug).

Gefährdung, Schutz

Bis auf die Straßentaube unterliegen alle Vogelarten dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und sind besonders geschützt. Unter den nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der Fläche befindet sich mit dem Haussperling eine Art, die in der Roten Liste von Rheinland - Pfalz mit der Gefährdungsstufe 3 aufgeführt wird (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP, Stand 2015). Keine der im Gelände nachgewiesenen Brutvogelarten ist in der Roten Liste Deutschlands (ohne Vorwarnstufe) aufgeführt.

Die Zwergfledermaus ist gefährdet, sie ist Nahrungsgast in der Fläche.

4.2 BEWERTUNG

Säuger

Die beiden nachgewiesenen Fledermausarten sind artenschutzrelevant i.S.d. § 44 BNatSchG; weitere artenschutzrelevante Säugetiere wurden nicht nachgewiesen. Für die nachgewiesenen vorwiegend synanthropen Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus ist eine Quartiernutzung der Planfläche ausgeschlossen, da keine Höhlenbäume oder ähnliche Strukturen im Gebiet vorhanden sind.

Vögel

Vorkommen weniger und ungefährdeter Brutvogelarten, mehrere Nahrungsgäste.

Amphibien/ Reptilien

Keine Nachweise, kein Artenschutzbezug.

Tagfalter

Vorkommen ubiquitärer Arten, geringe Arten- und Individuendichte.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

5.1 PRÜFRELVANZ

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Im vorliegenden Fachbeitrag zur behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

5.2 ZUGRIFFSVERBOTE

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (1– 4) BNatSchG erfüllt sind:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten* Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(* Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

5.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKFAKTOREN

Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Fläche überplant und überformt wird, Strukturen und Lebensräume verändert werden, artenschutzrelevante Arten und deren Habitate betroffen sind. Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung können im Grundsatz folgende Verbotstatbestände auslösen:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung und Rodungsmaßnahmen
- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens)
- Störökologische Aspekte (erhebliche Störung der Lokalpopulation).

Bezogen auf die lokalen Nachweise bzw. realen Vorkommen und die geplante Bebauung liegen die grundsätzlichen potenziellen Konflikte in

- möglicher individueller Tötung durch Gefährdung, Beeinträchtigung, Schädigung,
- Verlust von Lebensräumen durch Überplanung, Überbauung.

Die Konflikte betreffen im Grundsatz wenige Brutvogelarten und mehrere Nahrungsgäste.

Es wird in zwei Schritten überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen:

- Schritt 1: Relevanzprüfung (welche Arten sind prüfrelevant, welche sind auszuschließen?)
- Schritt 2: Detaillierte Prüfung (der verbleibenden relevanten Arten).

5.4 RELEVANZPRÜFUNG

Aus der Summe der betrachteten Arten/ -gruppen (Ergebnisdarstellung) werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung (im zweiten Schritt) nicht mehr unterzogen werden müssen.

In nachfolgender Tabelle ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 3: Relevanzprüfung

Art/ Gruppe		Erläuterung	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Herpetofauna	Amphibien	Es konnten während der Untersuchung keine relevanten Arten nachgewiesen werden.	Es liegt kein Verbotstatbestand vor; keine weitere Prüfung notwendig.
	Reptilien		
Schmetterlinge		Es konnten während der Untersuchung keine relevanten Arten nachgewiesen werden.	Es liegt kein Verbotstatbestand vor; keine weitere Prüfung notwendig.
Vögel		Die eigentliche Fläche wird nur von wenigen Brutvögeln dazu mehreren Nahrungsgästen genutzt.	Verbotstatbestand zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen → weitere Prüfung notwendig.
Säugetiere, Fledermäuse		Keine Quartiere vorhanden, keine artenschutzrelevanten Arten mit Fortpflanzung im Gebiet.	Es liegt kein Verbotstatbestand vor; keine weitere Prüfung notwendig (eine Prüfung wird prophylaktisch für die Zwergfledermaus durchgeführt).

Für die weitere Betrachtung verbleiben:

- Wenige ubiquitäre (Arten mit breiter ökologischer Valenz) Brutvogelarten in den Gärten sowie an und in den Gebäuden,
- Fledermäuse (Zwergfledermaus, prophylaktisch, da jagdliche Nutzung von Teilflächen).

5.5 VERMEIDUNGS-/ KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen für europäisch besonders geschützte Vogelarten bzw. Tierarten der Anhänge zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßgeblich sind die relevanten Arten und Lebensräume, also zum einen Vögel (Bäume, Gärten, Gebäude) und die Zwergfledermaus als Jagdgast.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel (März – Juli) im gesetzlichen Zeitraum (01.10. – 28.02.).
- Gebäudeabrisse sind ebenfalls in dieser Zeit durchzuführen; bei einem Abriss außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude vorab zu inspizieren, eine stufenweise Abfolge ist zu vereinbaren: Inspizierung – Sicherung der Bruten – Verschluss der Lücken- Abbruch/ Sanierung.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Es wird empfohlen Brutmöglichkeiten an den künftigen Gebäuden für Haussperling und Hausrotschwanz zu installieren. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll das östliche Queichufer naturnah zu gestalten, als Lebensraum für Vögel, Amphibien/ Reptilien etc.

5.6 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

Im Folgenden werden in Form-/Musterblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der VS-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Zwergfledermaus)

Fledermäuse (vorwiegend Zwergfledermaus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung Die Zwergfledermaus nutzt besonders die Gehölzbereiche als Teil ihres Jagdraumes. Quartiere wurden nicht gefunden. Die Art ist regional häufig und gebietstypisch. Der Große Abendsegler nutzt die Fläche nur sehr sporadisch als (meist überfliegender) Jagdgast.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der lokalen Populationen: gut (Zwergfledermaus) Im Funktionsumfeld gibt es gut geeignete Lebensräume.
Darlegung der Betroffenheit der Arten

Fledermäuse (vorwiegend Zwergfledermaus)
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☒ keine Erfordernis
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lok-. Pop. ☒ eine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist nicht gegeben
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie

Alle im Gebiet erfassten Brutvogelarten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote Liste Status; Ausnahme: Haussperling:

gefährdet in RP). Sie kommen im angrenzenden Umfeld in z.T. mittlerer bis hoher Dichte vor, sind gebiets- und naturraumtypisch. Ungefährdete und ubiquitäre Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden.

Vögel
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wendehals, Zaunkönig, Zilpzalp u.a..
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Vereinzelte Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen bzw. den Recherchen festgestellt. Von der Flächeninanspruchnahme sind einzelne Individuen, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren, die auch in Nachbarflächen reichen, betroffen. Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population: Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, von Rheinland-Pfalz. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status (Ausnahme: Haussperling: gefährdet in RP).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodungsarbeiten (auch Abbrucharbeiten soweit möglich) sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen: gesetzlicher Zeitraum 01.10.-28.02.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf d. lok. Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf d. lok. Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Anlage- oder baubedingte Betroffenheit keine Betroffenheit

Vögel

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Wendehals, Zaunkönig, Zilpzalp u.a..

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und Naturraum und der bereits vorhandenen Störungen gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme:
Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit

Empfehlungen:

- Initiierung von Hecken / Strauchbereichen (Ufersaum Queich) z.B. für den Haussperling u.a.
- Anbringen von Gebäudequartieren / Ermöglichen von Gebäudebruten

5.7 AUSNAHMEN

Bei Würdigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände. Eine Ausnahmeprüfung i.S.d. § 45 BNatSchG ist in diesem Falle nicht notwendig.